

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Zeitsp. oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamazeile 50 Pfg.

Aufgabenstellen:  
In Diez: Hofenstraße 55.  
In EmS: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,  
EmS und Diez.

Nr. 299

Diez, Freitag den 22. Dezember 1916

56. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

Abt. II. Nr. 19918.

Coblenz, den 15. Dezember 1916.

### Verordnung

#### betr. Lieferung von Kohlen, Koks u. Briketts.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

Insoweit das Kriegsamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts als nicht erforderlich bezeichnet, wird ihm die Lieferung verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

**Der Kommandant der Festung  
Coblenz-Chrenbreitstein:**

gez. v. Luchwald,  
Generalleutnant.

Diez, den 21. Dezember 1916.

### Betr. Brotausgabe.

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage wird hiermit bestimmt, daß die Brotscheine der 4. Woche — gültig vom 25.—31. Dezember 1916 — schon vom 23. Dezember ab verwendet werden dürfen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies sogleich bekannt zu geben und die Bäcker zu benachrichtigen.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

### Bekanntmachung

Aber Pferdefleisch. Vom 12. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

#### § 1.

Die Preise für Pferdefleisch dürfen im Kleinhandel bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Beträge nicht übersteigen:

- für 1 Pfund Lendenbratfleisch, Leber, Frischwurst oder Fett 1,80 Mark,
- für 1 Pfund Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen 1,60 Mark,
- für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber, 1,40 Mark,
- für 1 Pfund Knochen 0,20 Mark.

#### § 2.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks niedrigere Höchstpreise, als im § 1 festgesetzt sind, festsetzen.

#### § 3.

Die Kommunalverbände können den Verkehr mit Pferden, die zur Schlachtung bestimmt sind, und mit Pferdefleisch sowie den Verbrauch von Pferdefleisch, regeln. Sie können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Vorschrift im § 2 Satz 2 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs (Reichs-Gesetzbl. S. 941) bleibt unberührt.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

§ 4.

Die Herstellung von Dauerwurst aus Pferdesfleisch wird untersagt.

§ 5.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den diese Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer der Vorschrift im § 4 oder den nach § 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.  
Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

J.-Nr. II. 13451.

Diez, den 16. Dezember 1916.

**Bekanntmachung.**

Laut Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vom 12. Juli 1916 ist aller im Reich angebaute Flachses des Jahres 1916 mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt. Ferner sind alle vorhandenen alten Bestände gleichfalls beschlagnahmt.

Durch Vermittlung der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Marktgrafenstraße 36, sind vom Königlich Preussischen Kriegsministerium die nachbenannten Personen zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Flachsbestände ernannt worden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, schnellmöglichst festzustellen, welche Mengen rohe und geröstete Flachse zur Ablieferung gelangen werden. Diese Bestände sind den mitbenannten Aufkäufern unter Angabe der Bahnstation sofort anzumelden.

Es ist sehr erwünscht, daß die Landwirte, welche nur 1 Morgen und weniger angebaut haben, die Flachse selbst ausarbeiten. Für den eigenen Bedarf dürfen die selbst ausgearbeiteten Flachse nur dann verwendet werden, wenn vorher durch Antrag, der an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III., Berlin, Berl. Hedemannstraße 8-10, zu richten ist, eine besondere, in jedem Einzelfalle zu erteilende Erlaubnis eingeholt worden ist.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.  
Duderstadt.

Flachseinkäufer im Kreise sind:

Für ausgearbeitete Flachse und Heeden:

Johann Döring aus Fulda, Frankfurterstr. 2a, Post Fulda.

Gyazinth Dertel aus Wülfershausen bei Neustadt a. S., Post Wülfershausen.

Für Strohflachs:

Karl Döring aus Fulda, Frankfurterstr. 2a, Post Fulda.

Für Rößflachs:

Johann Döring aus Fulda, Post Fulda.

Gyazinth Dertel aus Wülfershausen, Post Wülfershausen.

Abt. II b. Tgb.-Nr. 316 448.

Frankfurt a. M., den 16. Dezember 1916.

**Vaterländischer Hilfsdienst.**

**Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs 2 des Gesetzes für den Vaterländischen Hilfsdienst.**

Hierzu gibt das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps das Nachstehende bekannt:

1. Zum Austausch von Militärpersonen, die bei den heimatischen Militärbehörden und militärischen Einrichtungen tätig sind, werden Hilfsdienstpflichtige benötigt für:

a) Garnisonwachtdienst,

b) militärischen Arbeitsdienst (wie: Kammern und Küchen der Truppen, Handwerkstuben, Waffenmeistereien, Wäschereien, Krankenpflegedienst, Artillerie- und Train-Depots, Proviant- und Ersatzmagazine, San.-Depot, Garnisonverwaltungen, Militärpaketämter, Post- und Telegramm-Überwachungsstellen, Postprüfungsstellen, Bäckereien, Schlachtereien usw.),

c) Schreiberdienst (insbesondere auch: Maschinenschreiber und Stenographen),

d) Ordnungsdienste (insbesondere Telephonisten, Brief- und Paketpostdienst, Botendienst),

e) Burschendienst,

f) Bahn- und Brückenschutz (für diesen Dienst kommen in erster Linie gediente Leute — Angehörige von Krieger- und Schützenvereinen — in Betracht).

2. Die Meldungen (möglichst unter Beischluß von Zeugnisabschriften und einem Leumundzeugnis der Ortspolizeibehörde) sind alsbald unmittelbar bei den militärischen Dienststellen (Inspektionen, Brigaden, Bataillonen, Bezirkskommandos, Lazaretten, Proviantämtern, Depots und dergl.) einzureichen, bei denen der Hilfsdienstpflichtige in Tätigkeit treten will.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird von der Einstellung Wehrpflichtiger über 18 Jahren abzugehen sein.

Unmittelbare Meldung beim stellvertretenden Generalkommando ist untersagt. Die Meldungen für die beim stellvertretenden Generalkommando und der Kriegsamtsstelle zu besetzenden Stellen nimmt lediglich das Garnisonkommando Frankfurt a. M. (Hochstraße 18) entgegen.

Jeder Hilfsdienstpflichtige darf sich nur bei einer Stelle melden.

3. Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen erfolgt bis auf weiteres auf Grund von Arbeitsverträgen nach den ortsüblichen Sätzen, sofern nicht auf Entlohnung verzichtet wird. Die Versicherungsbedingungen und die rechtliche Stellung regeln sich entsprechend diesem Arbeitsverhältnis.

Mit Rücksicht auf den hohen vaterländischen Zweck der Hilfsdienstpflicht wird erwartet, daß sich jeder freiwillig meldet, der fähig ist, eine der genannten Obliegenheiten zu erfüllen.

**XVIII. Armeekorps.**

**Stellvertretendes Generalkommando.**

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generalleutnant.

Berlin W. 9, den 29. November 1916.  
Königgräberstraße 19.

### Veräußerung von Gerste aus dem nicht ablieferungspflichtigen Teil der Ernte.

Auf Grund eines neuerlichen Erlasses des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes gestatten wir den Kommunalverbänden, unter folgenden Bedingungen den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe auf Antrag die Zustimmung zur Veräußerung von Gerste aus dem nicht ablieferungspflichtigen  $\frac{1}{10}$  der Gerstenernte oder hierüber hinaus aus den bis zu 10 Dg. freigelassenen Mengen Gerste gemäß § 2 der Gerstenverordnung vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 800) zu erteilen, sowie solche selbst aufzukaufen:

1. Die Veräußerung darf nur zum jeweiligen gesetzlichen Höchstpreise stattfinden, keinesfalls zu dem erhöhten Preise, der der Reichsgerstengesellschaft beim Ankauf auf Bezugsscheine gestattet ist.
2. Die veräußerte Gerste darf nur innerhalb desjenigen Kommunalverbandes verwendet werden, der die Veräußerung genehmigt hat. Die Ausfuhr der Gerste aus dem Kommunalverband ist verboten.
3. Der Antrag auf Zustimmung des Kommunalverbandes oder auf Erwerb der Gerste durch diesen ist von dem Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes in jedem Einzelfalle auf einem Formblatte des beiliegenden Musters in doppelter Ausfertigung zu stellen. Den Bedarf an solchen Formblättern ersuchen wir bis zum 10. Dezember bei uns anzumelden.

Die Bewilligung der Anträge ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, daß die ablieferungspflichtigen Gerstenmengen, soweit sie ausgedroschen sind, zuvor an die Reichsgerstengesellschaft gegen Bezugsscheine abgegeben werden.

Von den Anträgen ist eine Ausfertigung vom Kommunalverband aufzubewahren, die andere ist mit einer Abschrift der erteilten Zustimmung vom Kommunalverbande der zuständigen Geschäftsstelle der Reichsgerstengesellschaft zu übersenden, damit diese sie zur Ermittlung der noch zu ihrer Verfügung stehenden Gerstenmengen verwerten kann.

Verlassung selbstgeernteter Gerste zur Schweinemast aus den ablieferungspflichtigen Mengen ist in allen Fällen untunlich. Sie würde dazu führen, die Uebersicht über die Verwendung der ablieferungspflichtigen Mengen stark zu erschweren. Eine Schädigung der Landwirte tritt hierdurch nicht ein.

#### Reichsfuttermittelstelle.

gez. Unterschrift.

J.-Nr. II. 13 038. Diez, den 18. Dezember 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehenden Bestimmungen den in Betracht kommenden Landwirten bekannt zu geben.

Die Bordrucke für die Anträge auf Genehmigung von Verkäufen von Gerste können hier erbeten werden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

L. 11 082. Diez, den 19. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche, die in Ihren Gemeinden benutzten Sprengstoffereibnissscheine, deren Gültigkeit mit dem Kalenderjahr abläuft, einzuziehen und mir alsbald, gegebenenfalls zur Erneuerung, vorzulegen.

Der Landrat.

A. B.

Zimmermann.

M. 11 806.

Berlin, den 25. November 1916.

M. d. ö. N. III. 2603.

M. f. S. III. 6907.

M. f. L. I. B. II b 4031.

#### Bekanntmachung.

Durch unseren gemeinschaftlichen Erlass vom 13. Juli 1914, M. d. S. II g 498, M. d. ö. N. III. 1877 A. G., M. f. S. III. 6270, M. f. L. I. B. II b 5808 — sind die Herren Regierungspräsidenten ersucht worden, die Wasserpolizeibehörden anzuweisen, alle ihnen auf Grund des § 23 des Wassergesetzes zugehenden Kanalisationsprojekte umfangreicherer Art, bevor sie darüber entscheiden, durch die Hand der Herren Regierungspräsidenten der Zentralinstanz vorzulegen. Da es uns für eine gleichmäßige Handhabung der Grundsätze über die Reinhaltung der Wasserläufe erwünscht ist, auch diejenigen größeren Kanalisationsprojekte kennen zu lernen, bei denen das Recht zur Einleitung der Abwässer durch Verleihung auf Grund § 46 W. G. nachgesucht wird, so ersuchen wir die Herren Regierungspräsidenten ergebenst, die Medizinalbeamten, denen nach Ziffer 10 unserer Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913, betreffend das Verleihungsverfahren und das Ausgleichungsverfahren, vom 20. April 1914 eine Ausfertigung der dem Bezirksauschuß einzureichenden Vorlagen zugeht, anzudeuten, uns auch diese Projekte, sofern sie umfangreicherer Art sind, durch Ihre Hand vorzulegen.

Es ist anzunehmen, daß die Bezirksauschüsse, wenn sie auch gesetzlich, abgesehen von dem Falle des § 49 Absatz 4 des Wassergesetzes, dazu nicht verpflichtet sind, dem Unternehmer die von uns für notwendig erachteten Anforderungen auf Grund der §§ 47 und 49 W. G. auferlegt werden. Sollte es wider Erwarten in einzelnen Fällen nicht geschehen, so wollen die Herren Regierungspräsidenten von dem Ihnen nach § 384 W. G. zustehenden Beschwerde-recht Gebrauch machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

gez. Peters.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

gez. Wesener.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. von Meyeren.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Drews.

An die Herren Regierungspräsidenten.

J.-Nr. II. 13 445. Diez, den 16. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck mit Bezug auf meine Verfügung vom 4. September 1914, J.-Nr. II. 7145 — Kreisblatt Nr. 210 — zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Der Landrat.

J.-Nr. II. 13 448. Diez, den 16. Dezember 1916.

#### Bekanntmachung

Der Landwirt Friedrich Neu zu Glüdingen ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzliche achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 21. Dezember 1916, gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat: Duderstadt.

Berlin W. 9, den 16. Dezember 1916.  
Leipziger Straße 2.

### Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1355).

Zur Ausführung der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung den Landeszentralbehörden und den von ihnen beauftragten Behörden zustehenden Befugnisse werden den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragen. Die gleichen Behörden werden zu Aufsichtsbehörden im Sinne des § 7 Abs. 2 bestimmt.

#### § 2.

Die Befugnisse, die der Polizeibehörde zugewiesen sind, werden von der Ortspolizeibehörde ausgeübt.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

Im Auftrage:  
Lufensky.

**Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**

Im Auftrage:  
Peters.

**Der Minister des Innern.**

Im Auftrage:  
Schlosser.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 22837/7026.

Frankfurt a. M., den 6. Dezember 1916

**Betr.: Versendung von Paketen nach Belgien.**

### Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

• Expeditionsfirmen ist es verboten, bei ihnen einzeln eingehende Pakete nach Belgien in Sammeladungen weiterzubefördern.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

#### XVIII. Armeekorps.

**Stellvertretendes Generalkommando.**

Der stellv. Kommandierende General:  
Riedel,  
Generalleutnant.

J.-Nr. I. 11075.

Diez, den 19. Dezember 1916.

**An die Herren Bürgermeister des Kreises.**

Sie werden ersucht, mir bis zum 31. Dezember d. Js. anzuzeigen, ob und welche Zu widerhandlungen gegen die Schutzgesetze und Verordnungen, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§§ 107 ff. 134e, 135 Abs. 1, 136, 137, 138 und 139a der Gew.-Ord. für das Deutsche Reich im Jahre 1916 vorgekommen und welche Strafen in den einzelnen Fällen erkannt worden sind. Auch diejenigen Zu widerhandlungen sind anzugeben,

welche auf gutlichem Wege ihre Erledigung gefunden haben. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

**Der Landrat.**

J. B.:

Zimmermann.

## Anzeigen.

### Fleisch-Verkauf.

Der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren findet in den Metzgerläden von Karl Gros, Ph. Schuster und Friedrich Schuster am nächsten Samstag, vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—5 Uhr statt.

Jeder Empfangsberechtigte kann sich den Lieferanten, soweit es sich mit der Fleischverteilung vereinbaren läßt, selbst wählen. Die Verkaufsstunden werden wie folgt festgesetzt:

von 8—9 Uhr an die Inh. der Fleischart. von 1801—Ende	
" 9—10 " " " " " " " " " " " " " " " " "	1—300
" 10—11 " " " " " " " " " " " " " " " "	301—600
" 11—12 " " " " " " " " " " " " " " " "	601—900
" 2—3 " " " " " " " " " " " " " " " "	901—1200
" 3—4 " " " " " " " " " " " " " " " "	1201—1500
" 4—5 " " " " " " " " " " " " " " " "	1501—1800

Die Zeiteinteilung ist genau einzuhalten. Einwohner, die in einer anderen Verkaufszeit als in der für sie bestimmten erscheinen, werden unnachlässiglich zurückgewiesen. Nur den Einwohnern im Rohr und Limburgerstraße, letztere jedoch nur von jenseits des Freindiezer Bahnhofes ab, soll es bis auf Weiteres gestattet werden, Samstag, vormittags, beim Einlösen ihrer Fettkarten, gleichzeitig ihren Fleischbedarf auch außerhalb vorstehender Reihenfolge zu entnehmen.

Freindiez, den 21. Dezember 1916.

**Der Bürgermeister.**

**Empfehle meine Spezial-Artikel:**

**Kupfer-Ersatzkessel  
Einkoch-Apparate, -Gläser u. -Dosen  
Kartoffelkörbe  
Obstdörren  
Wagenfett  
Lederfett  
Feldpost-Dosen u. -Flaschen i. Kartons  
Zigaretten  
Bester Schmierseifen-Ersatz.**

Billig und gut.

**Wilhelm Seel, Hahnstätten.**

[592

Dr. Zimmermanns'che

**Handelsschule**

**Coblenz,** [1196

Hohenzollernstrasse 148.

Beginn eines neuen

**Halbjahrskursus**

am **10. Januar 1917.**

Naneres durch Prospekt

Die neuen Jahresklassen  
beginnen am 17. April 1917.

**la Verbandwatte**

alle Sorten Gaze u. Binden

**Bruchbandagen**

sowie

**Krankenpflege-Artikel**

empfehlt (6058

**Adolf Merkel, Diez.**

Beste Qualität. Billigste Preise.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Fein, Bad Ems.